

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB) Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Dörfliches Wohngebiet Bois-terfelde"
Ansprechpartnerin: Referat: E-Mail:	Frau Börner T22 , Tel.-Nr.: 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel und Sachstand

Ziel der Planung eines Vorhabenträgers ist, eine Wohnanlage mit Einfamilienwohnhäusern, einem Mehrfamilienwohnhaus und einem Gemeindehaus zu entwickeln. Hierfür soll ein dörfliches Wohngebiet nach § 5a BauNVO festgesetzt werden.

Das Landesamt für Umwelt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Grundlage von § 3 Abs. 1 BauGB nicht zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Boitzenburg Land verfügt nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlage

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
Immissionsschutz

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ bestimmt.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁴ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerte zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Planumfeld – Bundesland Brandenburg

Der Geltungsbereich befindet sich nicht im Einwirkungsbereich genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG. Im Landesamt für Umwelt liegen keine Erkenntnisse zu schädlichen Umwelteinwirkungen für den Geltungsbereich vor, die dem Planungsziel für die vorgesehenen Nutzungen entgegensteht.

Empfohlen wird jedoch zum Standort des vorhandenen Pumpwerkes, welches sich innerhalb des Plangebietes befindet, eine Aussage zum Störgrad (Geräusche) aufzunehmen. Im Landesamt für Umwelt liegen hierfür keine Informationen vor, sodass keine Aussage zu ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden kann.

Hinweis

Zu emissionsrelevanten Nutzungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern können keine Aussagen getroffen werden.

2.3 Planinhalte

In der Planzeichnung ist derzeit nicht eindeutig die Grundlage zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung enthalten. In der Planzeichenerklärung wurde zur Art der baulichen Nutzung Mischgebiet und Dörfliches Wohngebiet aufgenommen. In der Textlichen Festsetzung fehlt als Grundlage § 5a BauNVO.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, hier eindeutig die Festsetzung mit der Grundlage § 5 a BauNVO zu treffen.

3. Fazit

Aus der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ergibt sich der Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Erwartungen wurden in den vorliegenden Unterlagen gegenüber Geräuschen dargelegt.

²Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁴Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Empfohlen wird, hier auch eindeutig die Erwartungen zum Schutz gegenüber Gerüchen zu äußern z.B. gleichgesetzt einem Dorfgebiet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Planungsziel keine Bedenken.

4. Mitteilung der Abwägung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 4. November 2022 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.